

Das Freiwerden des Gesellschafters von Gesellschaftersicherheiten im Falle der Doppelbesicherung

Häufig verlangen Banken im Rahmen von Darlehen sowohl die Stellung von Sicherheiten durch den Gesellschafter als auch durch die Gesellschaft.

Im zugrundeliegenden Fall des Bundesgerichtshofs (BGH) gewährte die Bank der Gesellschaft ein Darlehen. Als Sicherheit hierfür übernahm der beklagte Gesellschafter eine Höchstbetragsbürgschaft in Höhe von 200.000,00 €. Daneben ließ sich die Bank auch noch von der Gesellschaft sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen im Rahmen einer Globalzession abtreten. Mit dem Gesellschafter war außerdem vereinbart, dass die Ansprüche der Bank gegen diesen aus der Bürgschaft mit Ablauf des Jahres 2017 verjähren.

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Gesellschafter wurde von der Bank sowohl vor als auch nach der Insolvenzeröffnung aus der gewährten Bürgschaft in Höhe von insgesamt 143.657,91 € in Anspruch genommen. Der Insolvenzverwalter kehrte darüber hinaus im eröffneten Insolvenzverfahren (im Jahre 2018) aufgrund der Globalzession, nach erfolgter Abrechnung, einen Betrag in Höhe von 30.545,87 € an die Bank aus. Diesen Betrag verlangt der Insolvenzverwalter im Rahmen der Insolvenzanfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO vom Gesellschafter zurück.

Grundsätzlich ist der Gesellschafter zur vorrangigen Befriedigung der Darlehensgläubiger verpflichtet. Erlangt der Gläubiger Befriedigung aufgrund von Verwertung einer Sicherheit der Gesellschaft, wird der Gesellschafter von seiner Verpflichtung in eben dieser Höhe frei. Dieses Freiwerden von Sicherheiten ist gem. § 135 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar, wenn der Gläubiger die Befriedigung im letzten Jahr vor Insolvenzantragsstellung oder nach diesem Antrag erlangt.

Der BGH hat im vorliegenden Fall (Urt. v. 09.12.2021 – Az. IX ZR 201/20) entschieden, dass der Gesellschafter den Betrag im Rahmen der Insolvenzanfechtung auch zurückgewähren muss, wenn im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gläubiger der Anspruch auf Befriedigung nicht mehr bestehe.

Das Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Gläubiger bleibt in diesem Fall unberührt. Für die Einrede der Verjährung ist die Verjährung des Anfechtungsanspruchs maßgeblich. Der

Anfechtungsanspruch verjÙhrt frÙhestens mit Schluss des Jahres, in dem er entstanden ist, vgl. Â§ 146 InsO. Der vorliegende Anfechtungsanspruch entsteht mit dem Freiwerden von der Sicherheit aufgrund der Befriedigung des GlÙubigers. Im vorliegenden Fall ist der Anfechtungsanspruch erst nach InsolvenzerÙffnung entstanden, nÙmlich mit Auskehr des Betrags aufgrund Globalzession durch den Insolvenzverwalter an die Bank im Jahre 2018. Demnach verjÙhrt der Anfechtungsanspruch des Insolvenzverwalters gegen den Gesellschafter frÙhestens zum 31.12.2018.

Selbst eine verzÙgerte Verwertung, sogar lediglich die verzÙgerte Abrechnung der Sicherheit der Gesellschaft, habe auf die VerjÙhrung keinen Einfluss.

Der Gesellschafter ist im VerhÙltnis zur Gesellschaft weiterhin zur Haftung verpflichtet. Nicht relevant ist, dass im VerhÙltnis zur GlÙubigerin der Haftungsanspruch untergegangen ist.

Der Anfechtungsanspruch nach Â§ 135 Abs. 2 InsO erfasst alle Rechtshandlungen, die zu einer Befriedigung aus einer Sicherheit fÙhren, die sich gegen das GesellschaftsvermÙgen richte.

Entscheidend fÙr den Anfechtungsanspruch sei dabei, in welcher HÙhe die besicherte Darlehensforderung befriedigt werde. Irrelevant ist auch, dass eine frÙhere Befriedigung des GlÙubigers ggf. zu einer geringeren HÙhe des Anfechtungsanspruchs, bspw. Wegen geringerer Zinsen, gefÙhrt hÙtte.

Der RÙckgewÙhranspruch nach Â§ 143 Abs. 3 S. 1 InsO erstrecke sich auch auf Zinsforderungen.

Aus dem Urteil kann entnommen werden, dass jeweils das maÙgebliche VerhÙltnis zu betrachten ist. EinschrÙnkungen der Haftungen im VerhÙltnis zwischen GlÙubiger und Gesellschafter dÙrfen sich nicht nachteilig auf die Gesellschaft und insbesondere die Ùbrigen GlÙubiger auswirken. Dementsprechend ist hier das HaftungsverhÙltnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft unabhÙngig davon zu betrachten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09. Dezember 2021 â€“ IX ZR 201/20